

nehmigungsdokumente und je nach Abfertigungsart beim Versender oder beim zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(3) Für jede Ausfuhrsendung, die auf ein Genehmigungsdokument gemäß Abs. 1 zum Versand gelangen soll, ist ein Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz zu stellen.

§ 5,

Ausfuhrzollvormerkschein

(1) Der mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrzollvormerkschein wird für die Ausfuhr von Handelswaren verwendet,

1. die im Zusammenhang mit vertraglich getroffenen Vereinbarungen zur Ausführung von Dienstleistungen oder im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zum vorübergehenden Gebrauch ausgeführt werden (z. B. Baumaschinen, Materialcontainer, Behälter, Wohnwagen, Werkzeuge, Geräte, technische Zeichnungen und Dokumentationen, die als Arbeitsmittel für Montagen bestimmt sind) oder
2. die zur Vorführung oder Erprobung im Rahmen der Anbahnung von Außenwirtschaftsbeziehungen vorübergehend ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird vom Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift auf einem Exemplar des Ausfuhrzollvormerkscheines erteilt.

(3) Der mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrzollvormerkschein ist bei der Zolldienststelle zu hinterlegen und gilt mit der Zweitschrift des Ausfuhrzollvormerkscheines als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.

§ 6

Nachweisführung

(1) Die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft, die Versender von Handelswaren und die Zolldienststellen haben über die von ihnen erteilten Genehmigungen oder die bei ihnen hinterlegten Genehmigungsdokumente eine exakte Nachweisführung zu sichern.

(2) Die Übergabe bzw. Weiterleitung von Ausfuhrgenehmigungsdokumenten hat so zu erfolgen, daß jederzeit der Lauf dieser Dokumente rekonstruiert werden kann.

III.

Abfertigung von Handelswaren zur Ausfuhr

§ 7

Anmeldung zur Zollabfertigung

(1) Ausfuhrsendungen, deren Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes erfolgen soll, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand unter genauer Bezeichnung der Ausfuhrsendung, der Transportart und des Bestimmungslandes formlos zu den örtlich festgelegten Zeiten beim zuständigen Binnenzollamt durch den Versender anzumelden.

(2) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zulassen.

(3) Das zuständige Binnenzollamt ist berechtigt, auf die Anmeldung durch bestimmte Versender, bei be-

stimmten Waren und für bestimmte Zeiträume zu verzichten. In diesen Fällen hat der Versender die Waren entsprechend den Festlegungen des § 11 zum Versand zu bringen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen.

§ 8

Zollantrag

(1) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt entsprechend der jeweiligen Transportart und des Verkehrsweges sowie des Empfängerlandes die Vorlage

1. des anzuwendenden Frachtdokumentes oder
2. einer Ausfuhrmeldung oder
3. eines Warenbegleitscheines oder Warenbegleitscheines für Teilsendungen oder
4. eines Ausfuhrzollvormerkscheines in doppelter Ausfertigung.

(2) Verteilt sich eine Ausfuhrsendung auf mehrere Frachtbriefsendungen (z. B. auf mehrere Güterwagen), so ist für jede Frachtbriefsendung ein gesonderter Zollantrag zu stellen.

(3) Als Frachtdokumente im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 gelten die Frachtdokumente aller Verkehrsträger (Eisenbahn, Binnen- und Seeschifffahrt, Kraftverkehr, Luftverkehr).

(4) Unter Warenbegleitschein und Warenbegleitschein für Teilsendungen im Sinne des Abs. 1 Ziff. 3 sind zu verstehen:

1. Bei Ausnutzung des Genehmigungsdokumentes durch eine Ausfuhrsendung der mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft versehene „Warenbegleitschein Blatt 3“.
2. Bei Teilsendungen der „Warenbegleitschein für Teilsendungen“. Der ersten Teilsendung zu jedem Genehmigungsdokument ist außerdem der „Warenbegleitschein Blatt 3“ gemäß Ziff. 1 beizufügen.

(5) Wird der Zollantrag nach Abs. 1 Ziff. 2 durch Vorlage einer Ausfuhrmeldung gestellt, so hat der Versender nach erfolgter Abfertigung durch das Binnenzollamt gemäß § 10 oder vor Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes gemäß § 11 den Streifen mit der Angabe des M-Betriebspreises zu entfernen.

§ 9

Eintragung der Ausfuhrsendungen

Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Abfertigung durch das Binnenzollamt oder vor ihrer Übergabe an den ersten Frachtführer nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen. Rächt der Raum im Genehmigungsdokument für weitere Eintragungen nicht aus, so ist ein Fortschreibungsblatt anzulegen. Jedes angelegte Fortschreibungsblatt ist vom Versender dem Genehmigungsdokument zu vermerken und wird Bestandteil des Genehmigungsdokumentes.

§ 10

Abfertigung durch das Binnenzollamt

(1) Die zur Abfertigung angemeldeten Packetücke sind getrennt nach Ausfuhrsendungen vom Versender so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Zollabfer-